



Gemeinde Aurachtal

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Aurachtal
am Mittwoch, 21. Oktober 2020
in der Turnhalle der Grundschule

GR AUR/2020/005

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

ab TOP 5 anwesend

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

Engelhardt, Manfred

Fell, Yvonne

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

Jordan, Frank

ab TOP 3.1 anwesend

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

ab TOP 5 anwesend

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stein-Echtner, Doris

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer:

Spekter GmbH, Referent

Herr B.

TB Markert, Referentin

Frau B.

Schriftführung

Lutz, Stephan

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Wagner, Siegfried

Entschuldigt fehlend - privat verhindert

Frohmadler, Michael

Entschuldigt fehlend - beruflich verhindert

Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Flächennutzungsplanänderung; Neundorf
Referent: Mitarbeiterin des Planungsbüros TB Markert
- 3.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
- 3.2. Feststellungsbeschluss
4. Bebauungsplan "Neundorf Ost"
Referent: Mitarbeiterin des Planungsbüros TB Markert
- 4.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
- 4.2. Satzungsbeschluss
5. Ergebnisvorstellung Starkregen Risikomanagement der Gemeinde Aurachtal
Referent: Herr B., Spekter GmbH
6. Neufassung der Hundesteuersatzung
7. Digitalfunk BOS - Bestellung der digitalen Meldeempfänger für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren als überplanmäßige Beschaffung
8. Neuregelungen der Unternehmereigenschaft nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
9. Vorstellung und Billigung der Ergebnisse aus der Sitzung v. 12.10.2020 des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten zur Umsetzung des Antrags "Ein Baum für jedes Aurachtaler Neugeborene"
10. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen
11. Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

TOP 1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
--

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebene Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 09.09.2020 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

GRM Engelhardt enthält sich mangels Teilnahme an der letzten Sitzung der Stimme.

Bevor mit der Tagesordnung fortgefahren werden kann, meldet sich GRM Heller zu Wort und stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung. GRM Heller beantragt, dass die Gemeinderatsmitglieder im Protokoll öfters namentlich genannt werden als dies bisher Praxis ist, damit für jeden Leser klar ist, von welchem Gemeinderatsmitglied welche Anregung, Anfrage und Gedanke stammt. GRM Heller möchte so bewirken, dass mehr Kommentare von Gemeinderatsmitgliedern im Protokoll zitiert werden. Im Anschluss an den Vortrag von GRM Heller lässt der Vorsitzende über den Antrag von GRM Heller abstimmen. Der Gemeinderat entscheidet einstimmig für den Antrag von GRM Heller, so dass der Antrag von GRM Heller angenommen ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Anmerkung der Verwaltung im Nachgang der Genehmigung:

Vorstehender Beschluss ist kein Antrag zur Geschäftsordnung. Beratungsgegenstände, die nicht ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen, können in der betreffenden Sitzung also grundsätzlich nicht behandelt werden. Die beiden Ausnahmetatbestände (objektiv dringlich, sämtliche Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend und kein Mitglied widerspricht der Behandlung) lagen nicht vor.

TOP 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 09.09.2020 hat der Gemeinderat zwei Gewerke des Kindergartenneubaus in Falkendorf vergeben:

Zum einen hat der Gemeinderat beschlossen, das Gewerk „Schreinerarbeiten, Fenster & Türen“ an die Firma *Perras Fassadentechnik KG* aus 93339 Riedenburg für eine Bruttoangebotssumme von 119.016,00 € zu vergeben.

Außerdem vergab der Gemeinderat das Gewerk „Abdichtung“ des Kindergartenneubaus an die Firma *Lohse Bedachungen GmbH* aus 90408 Nürnberg für eine Bruttoangebotssumme von 267.191,18 €.

TOP 3. Flächennutzungsplanänderung; Neundorf
Referent: Mitarbeiterin des Planungsbüros TB Markert

TOP 3.1. Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Sachvortrag:

BGM Schumann erklärt, dass über die Eingaben und Stellungnahmen nicht einzeln, sondern im Block abgestimmt werden soll, so dass es nur eine Abstimmung am Schluss geben wird. Aus dem Gremium werden keine Einwände erhoben. Anschließend übergibt er das Wort an Frau B. vom Planungsbüro TB Markert, die im Folgenden die einzelnen Stellungnahmen sowie die Reaktionsvorschläge des Planungsbüros TB Markert erläutert.

TOP 3.1.1

Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben oder keine Einwände erhoben bzw. Hinweise vorgebracht:

- Markt Weisendorf
- Markt Emskirchen
- Gemeinde Oberreichenbach
- Stadt Herzogenaurach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz e.V.
- Handwerkskammer Mittelfranken
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz
- Verkehrsbund Großraum Nürnberg GmbH
- Deutsche Post AG
- Telekom Technik GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- HerzoWerke GmbH
- Polizei Herzogenaurach
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken

TOP 3.1.2

Einwendungen aus der Öffentlichkeit

Einwendung vom 16.10.2020

Nach Einsicht der Entwürfe für die Bauleitplanung „Neundorf Ost“ und Zugang des Anschreibens von TB Markert wird der Planung ausdrücklich widersprochen und wird wie folgt Stellung genommen:

Lt. TB Markert ist eine Ortsrand Eingrünung im Anschluss des Grundstück des Einwenders „nicht weiter geplant“— auf dem Entwurf ist diese jedoch nach wie vor auf dem ausgemarkten Weg eingezeichnet. Warum ist das so?

Es wird angenommen, dass mit dem gemeindeeigenem Grundstück der ausgemarkte Zufahrtsweg gemeint ist? Dieser Zufahrtsweg wurde im Rahmen der Flurbereinigung mit Zustimmung aller Grundstückseigentümer ausgemarkt. Das war und ist natürlich sinnvoll.

Ist es wirklich möglich ohne Zustimmung der Neundorfer Grundstückseigentümer einen Weg einfach für eine Ortsrandeingrünung umzuwidmen und Quasi evtl. Bauwilligen zu verkaufen?

Werden die Grundstückseigentümer, die damals der Flurbereinigung zugestimmt haben dafür entsprechend entschädigt?

Warum nimmt sich die Gemeinde bewusst die Möglichkeit — auch wenn jetzt nicht benötigt - diesen Weg für evtl. spätere Erschließungen bei zu behalten?

Ist das nicht zu kurz gedacht?

Bzgl. Einmündung in den Steinleitenweg ist das Straßenbauamt der Ansicht, dass ca. 5 m Breite ausreichend sind - es wurde offenbar nicht bedacht, dass genau im Bereich der Einmündung beidseits Häuser stehen und eine Ein- und Ausfahrt daher nicht im 90 Grad Winkel möglich ist.

Es besteht erheblich mehr Platzbedarf schon für PKW mit „Normalbreite“.

Neundorf befindet sich auf dem Land - fast alle Bewohner haben Landwirtschaftliche Fläche, die mit schwerem Gerät bewirtschaftet werden.

Diese Fahrzeuge haben alle eine Breite von mehr als 230 cm- selbst ein Kastenwagen ist 230 cm breit - es ist unmöglich, dass hier mit Gegenverkehr gleichzeitig eingebogen werden kann.

Auf der Staatsstraße herrscht derzeit ein Verkehr von ca. 5542 Fahrzeugen pro Tag! Dieser Verkehr wird dadurch stark behindert werden. Ist das von der Gemeinde wirklich so gewollt?

Dies könnte man durch eine Zufahrtmöglichkeit am Ortseingang problemlos umgehen!

Unter Topografisch schwer umsetzbar ist wahrscheinlich gemeint, dass es in diesem Bereich bergauf geht?

Hier wird darauf hingewiesen, dass in den umliegenden Ortsteilen wie Falkendorf (Hirschberg) oder z.B. in Wilhelmsdorf erhebliche größere Höhenunterschiede bewältigt werden.

Wurde von TB Markert der Höhenunterschied ermittelt? Mit wieviel Prozent Steigung müsste geplant werden?

Zum anderen würde die Straße auch nicht im „Bereich der Ortseinfahrt“ liegen sondern geschätzt mindestens 30 Meter nach dem Ortschild.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt:

Die Fläche ist zwar als Grünfläche dargestellt, jedoch findet keine Gehölzpflanzung im Sinne einer Ortsrandeingrünung auf der Fläche statt, die zu negativen Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen führt. Die festgesetzte Grünfläche dient der Anlage eines Grabens zur Ableitung von Außengebietswasser, welches von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bei Starkregenereignissen auf das Baugebiet einwirkt. Der Zugang zu sämtlichen landwirtschaftlichen Flächen bleibt entweder durch die Zufahrt von der Neundorfer Straße oder durch den Steinleitenweg erhalten. Einschränkungen in der Befahrbarkeit der Flächen entstehen nicht. Änderungen zum derzeitigen Zustand können nicht erkannt werden, zumal die überplante Teilfläche auch bislang nicht als Weg genutzt wurde. Die für die Grünfläche genutzte Teilfläche des Flurstücks 351 verbleibt weiterhin in gemeindlichem Eigentum. Sollte es also tatsächlich zu einer späteren Ausweitung des Plangebietes nach Osten kommen und der Graben in diesem Teilbereich obsolet werden, wäre eine Nutzungsänderung der Fläche weiterhin möglich. Eine solche Ausweitung erscheint aus mehreren Gründen jedoch nicht für wahrscheinlich. So wurden der Gemeinde durch die Landes- und Regionalplanung deutliche Grenzen in Bezug auf die Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen gesetzt. Ebenso entspricht eine weitere bauliche Entwicklung in Richtung des Ortsteils Münchaurach nicht dem gemeindlichen Planungswillen. Ein Zusammenwachsen benachbarter Siedlungseinheiten sowie die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen soll vermieden werden.

Eine weitere Zufahrt von der Neundorfer Straße wäre durch das Staatliche Bauamt für das geplante Baugebiet auch nicht genehmigungsfähig. Das Staatliche Bauamt hat unmissverständlich klargestellt, dass die Erschließung der Grundstücke des geplanten Baugebietes ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz über die Gemeindestraße „Steinleitenweg“ vorzusehen ist.

Die Ausführungen zur Zunahme der landwirtschaftlichen Fahrzeuge an der Einmündung zum Steinleitenweg von der Neundorfer Straße können nicht ganz nachvollzogen werden. Bei einer Bebauung mit Wohnhäusern kann ein Mehr an landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht erwartet werden; landwirtschaftliche Betriebe sind im Baugebiet nicht zulässig. Auch hier sei nochmals gesagt, dass eine weitere Zufahrt von der Neundorfer Straße am Ortseingang (am Beginn der Bebauung, ein konkreter Lageplan wurde dem Staatlichen Bauamt vorgelegt) für das geplante Baugebiet nicht genehmigungsfähig ist und somit auch nicht als Alternative angeboten werden kann. Handlungsspielräume durch die Gemeinde bestehen hier nicht.

Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Kreuzung Neundorfer Straße/Steinleitenweg bestehen nicht. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält detaillierte Berechnungen über die dortige voraussichtliche

Zunahme des Verkehrs. Durch die geringfügige Zunahme sind nach Aussage der zuständigen Fachbehörden (Staatliches Bauamt) Maßnahmen am Knotenpunkt nicht erforderlich.

GRM Frank Jordan betritt um 19:39 Uhr die Halle.

TOP 3.1.3

Einwendungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

TOP 3.1.3.1

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 15.10.2020

Bereich Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von Anbauflächen berührt. Der Verlust an landwirtschaftlichen Kulturlflächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Eine Prüfung der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche ergab aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht folgendes:

Die geplante Ausgleichsfläche auf der Flurnummer 289 (Gemarkung Neundorf), derzeit landwirtschaftlich genutztes Grünland, hat eine Bodenbonität der Grünlandzahl von 39.

Die Fläche befindet sich damit unter der durchschnittlichen Grünlandzahl im Landkreis Erlangen-Höchstadt (Grünlandzahl 44) und ist deshalb aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht als Ausgleichsfläche geeignet.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden, dass die Fläche auch zukünftig für landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht. Ansonsten gehen der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren.

Bezüglich des geplanten Umbruches der derzeitigen Grünlandfläche weisen wir auf Art. 3 BayNatSchG hin, nach dem der Umbruch von Dauergrünlandflächen verboten ist, bzw. auf Antrag zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen wird.

Aufgrund des aus unserer Sicht noch immer landwirtschaftlichen Charakters des Ortes Neundorf und der räumlichen Nähe des Planungsgebietes zu landwirtschaftlichen Nutzflächen bitten wir zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen den geplanten „Wohnbauflächen“ und „landwirtschaftlicher Nutzung“ vorsorglich folgenden Hinweis in die Planung mit aufzunehmen:

Auf die von den landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages- und Nachtzeiten) wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

In der Gemeinde Aurachtal besteht ein Bedarf an Wohnbauland, insbesondere auch in den kleineren Ortsteilen. Für die Schaffung des Wohnbaulands wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich, da die bestehenden Flächenpotentiale durch Baulücken oder bestehende Bebauungspläne in der Gemeinde nicht ausreichen bzw. nicht zur Verfügung stehen. Weiterhin wird für den benötigten naturschutzfachlichen Ausgleich die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Durch Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans konnte die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verringert werden. Des Weiteren steht die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung als extensives Grünland mit Streuobst weiterhin zur Verfügung, wenn auch nicht in intensiver Nutzung.

Eine ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigung für Umbruchmaßnahmen wird im Rahmen der Umsetzung beantragt.

Ein entsprechender Hinweis zur Duldung landwirtschaftlicher Immissionen ist im Bebauungsplan bereits enthalten und hat für die Flächennutzungsplanänderung keine Relevanz.

Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich.

Bereich Forsten

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, sind diese mit dem Amt abzusprechen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:
Weitere Ausgleichflächen sind nicht erforderlich

TOP 3.1.3.2

Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 15.10.2020

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit dem zuständigen IHK-Gremium wird mitgeteilt, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände gegen die o.g. Planungen bestehen. Die vorgesehene Ausweisung als Wohngebiet kommt den Bedürfnissen vor Ort entgegen. Durch die Entwicklung von Wohnen werden weder wirtschaftliche Interessen eingeschränkt noch sind Nutzungskonflikte mit anderen Nutzungen derzeit erkennbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:
Es ist keine Abwägung erforderlich.

TOP 3.1.3.3

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schreiben vom 16.10.2020

Formelle Einwendungen

Auf Seite 32 der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass der Ausgleich nicht innerhalb des Geltungsbereiches sondern auf einer externen Fläche stattfinden sollte. Da die Fläche im Flächennutzungsplan bereits dargestellt ist und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt ist, wird um Überarbeitung des Satzes auf Seite 32 gebeten.

Im Übrigen besteht mit der vorgelegten Planung Einverständnis.

Der Hinweis wird berücksichtigt.
Die Begründung wird entsprechend der Stellungnahme zur Klarstellung angepasst.

Gesundheitsamt:

Aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht bestehen, gegen die gemäß dem Antrag beschriebenen Arbeiten, keine Einwände, wenn die Auflagen vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg berücksichtigt und eingehalten werden.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter am 19.10.2020 ist das Gesundheitsamt von der Planung nicht betroffen und erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben. Das Gesundheitsamt verweist auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes als zuständige Behörde. Das Wasserwirtschaftsamt hat eine ausführliche Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Neundorf Ost“ abgegeben. Die Inhalte dieser bezogen sich auf Regelungsinhalte des Bebauungsplans. Den Hinweisen/Einwendungen wurde weitestgehend gefolgt. Änderungen an der Flächennutzungsplan-Änderung ergeben sich daraus nicht. Der Gemeinderat hält an der vorliegenden Planung fest.

Auf die Abwägungsbeschlüsse im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan wird verwiesen. Diese werden der Vollständigkeit halber im Folgenden aufgeführt:

Abwägung § 4 Abs. 1 BauGB:

„Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und Bauausführung berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Auf die DIN 19731 und § 12 BayBodSchV wird im Planblatt bereits hingewiesen.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Erschließungsplanung wurden das Kanalsystem für den gesamten Ortsteil Neundorf überplant. Die Überplanung liegt den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. Untersuchungen/Berechnungen haben dabei ergeben, dass die Niederschlagsentwässerung über den bestehenden Mischwasserkanal erfolgen muss. Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.

Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen.“

Abwägung § 4 Abs. 2 BauGB:

„Der Hinweis wird berücksichtigt. Für das Baugebiet wurde im Rahmen der Erschließungsplanung eine geotechnische Untersuchung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des geplanten Baugebietes vorwiegend quartäre Schichten aus Lehm vorherrschend sind. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist entsprechend nicht möglich.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde eine Generalentwässerungsplanung für die Gesamtgemeinde vorgenommen. Im Zuge der aktuell erstellten Schmutzfrachtberechnung mit eingehender Hydrodynamischer Kanalnetzberechnung konnte der Anschluss des BG Neundorf West im Mischsystem nachgewiesen werden. Die Gemeinde plant, die vorhandenen Ressourcen im bestehenden Mischwassernetz bestmöglich auszunutzen und das vorhandene Stauraumvolumen am RÜB 1.1 optimal auszunutzen. Weiterhin würden die zusätzlichen Kosten für eine Trennentwässerung im vorliegenden Fall dem Ziel, günstigen Wohnraum für Einheimische zu schaffen, entgegenstehen. Negative Auswirkungen auf die Mischkanalisation können aufgrund der o.g. Nachweisverfahren ausgeschlossen werden. Die Überplanung liegt den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. An der Festsetzung wird festgehalten.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde die Errichtung eines Grabens entlang der Baugebietsgrenze zur Ableitung des Außengebietswassers geplant. Dieser verläuft an den Außengrenzen des Baugebietes entlang. Entlang der nördlichen und östlichen Außengrenzen wird das Plangebiet um eine Grünfläche erweitert, die der Anlage des Grabens sowie der Wartung dienen soll.

Weiterhin ist das Kanalnetz ausreichend dimensioniert, um auch das anfallende Niederschlagswasser der Grundstücke aufzunehmen.

Weiterhin ermöglichen die Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude weitestgehend die Hauseingänge über Straßen- bzw. Geländeneiveau zu errichten. Von einer verbindlichen Festsetzung hierzu wird abgesehen, da ein erhöhtes Risiko für Problematiken durch Starkregenereignisse, auch in Kombination mit der Ableitung von Außenwasser durch den neu anzulegenden Graben nicht erkannt werden kann. Zudem würden hierdurch aufgrund der Hanglage in Kombination mit einer talseitigen Erschließung der meisten Grundstücke ggf. unverhältnismäßig hohe Gebäudekubaturen entstehen. Um einen ausreichenden Schutz bei Starkregenereignissen dennoch zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass Gebäude konstruktiv so auszubilden sind (wasserdichte Keller-/Untergeschosse), dass abfließender Starkregen nicht eindringen kann. Die Begründung wird um Ausführungen zu Starkregenereignissen ergänzt.“

TOP 3.1.3.4

Planungsverband Region Nürnberg, Schreiben vom 14.10.2020

Laut Planunterlagen S.19 (Begründungstext zum Bebauungsplan) hat die Gemeinde Aurachtal am 09.09.2020 einen Beschluss getroffen, wonach ein kontinuierliches Leerstands-Management implementiert wird. Angesichts dieser Tatsache und angesichts des Umstands, dass es sich bei der o.a. Planung um ein ortsteilbezogenes Planvorhaben mit vergleichsweise geringen Flächenumfang handelt, erscheint auf Grund dieser Beschlussfassung die o.a. Bauleitplanung aus regionalplanerischer Sicht gerade noch vertretbar.

Im Hinblick auf künftige Bauleitplanungen wird darauf hingewiesen, dass eine Auseinandersetzung mit dem kommunalen Bedarf sowie den Innenentwicklungspotenzialen gemäß der Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung“ vom 7. Januar 2020 obligatorisch ist. Dabei sind die Ergebnisse und Aktivitäten der installierten Leerstands-Managements (siehe Beschluss vom 09.09.2020) zwingend mit einzubeziehen und plausibel darzulegen sowie konkrete Aktivierungsstrategien aufzuzeigen. Andernfalls würden künftig, gemäß Auslegungshilfe, sämtliche Innenentwicklungspotentiale voll angerechnet und vom Bedarf abgezogen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

TOP 3.1.3.5

Staatliches Bauamt Nürnberg, Schreiben vom 07.10.2020

Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg wird der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes zugestimmt, wenn die Auflagen des Schreibens vom 11.08.2020 (Az.: S2400-4322.2-2559) berücksichtigt werden.

Es wird um Übersendung der rechtsgültigen Bauleitpläne (einschließlich Satzung) gebeten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Auf die Abwägung im Rahmen des Beteiligungsschritts gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen. Der Gemeinderat hält an den Abwägungsbeschlüssen zur Stellungnahme vom 11.08.2020 fest. Dabei wurde den Hinweisen und Einwendungen des Staatlichen Bauamtes entsprochen. Der Abwägungsbeschluss wird der Vollständigkeit halber im Folgenden aufgeführt:

„Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt zum Plangebiet führt wie bislang geplant über den westlich gelegenen Steinleitenweg. Eine zweite Zufahrt von der Neundorfer Straße im Osten des Plangebietes ist weder jetzt noch zukünftig vorgesehen. Eine illegale Nutzung des Grundstücks Flst.-Nr. 351 als Zufahrt zum Plangebiet kann aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten nicht erwartet werden. Das Grundstück Flst.-Nr. 351 ist in diesem Bereich in keinsten Weise befestigt und wird weitestgehend mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mitbewirtschaftet und auch die gegebenen Höhenentwicklung bietet wenig Möglichkeiten der Befahrbarkeit. Weiterhin wird in der geänderten Entwurfsfassung dieser Bereich überplant. Eine Anfahrbarkeit der Grundstücke ist somit ebenfalls nicht mehr gegeben. Das Wegstück mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg dient der Erreichbarkeit des weiterführenden Wirtschaftsweges Flst.-Nr. 349/1 in Richtung Osten und der Befahrung hinterliegender landwirtschaftlicher Grundstücke.

Auch die fuß- und radwegmäßige Erschließung des Baugebietes ist über den Steinleitenweg gesichert.

Die weiteren Hinweise haben keine Relevanz für die Flächennutzungsplanänderung und finden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Berücksichtigung.“

TOP 3.1.3.6

Regierung von Mittelfranken, Landesentwicklung und Umweltfragen, Schreiben vom 14.10.2020

Zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aurachtal wurde bereits mit Schreiben vom 26.11.2019 und vom 21.07.2020 aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen.

Im Vergleich zu den vorangegangenen Stellungnahmen wird der Verweis in den Planunterlagen auf den Gemeinderatsbeschluss zur Implementierung eines kommunalen Flächenmanagements begrüßt.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben. Vorsorglich wird aber darauf hingewiesen, dass zukünftige Bauleitplanungen entsprechend der Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung“ (Stand: 07.01.2020) bedarfsgerecht und insbesondere unter vorrangiger Aktivierung und Entwicklung vorhandener Innenentwicklungspotenziale zu bewerten sind. Hier sind dann auch die Ergebnisse des Flächenmanagements mit einzubeziehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren wird diese berücksichtigt.

TOP 3.1.3.7

Wasserwirtschaftsamt, Schreiben vom 16.10.2020

Mit Schreiben vom 28.10.2019 und 15.07.2020 wurden bereits Stellungnahmen zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

In den Stellungnahmen vom 15.07.2020 und 28.10.2020 wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans erhoben.

Für sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen verwies das Wasserwirtschaftsamt auf seine Stellungnahme zum Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Die Inhalte dieser bezogen sich weitestgehend auf Regelungsinhalte des Bebauungsplans und sind für die FNP-Änderung kaum relevant. Der Forderung nach einer Berücksichtigung von Starkregenereignissen wurde insofern auch in der Flächennutzungsplanänderung nachgekommen, dass die benötigte Grünfläche für einen Graben zur Ableitung von Außengebietswasser auch in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen wurde. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

Auf die gefassten Abwägungsbeschlüsse im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan wird verwiesen. Diese werden der Vollständigkeit halber im Folgenden aufgeführt:

Abwägungsbeschluss § 4 Abs. 1 BauGB:

„Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und Bauausführung berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Auf die DIN 19731 und § 12 BayBodSchV wird im Planblatt bereits hingewiesen.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Erschließungsplanung wurden das Kanalsystem für den gesamten Ortsteil Neundorf überplant. Die Überplanung liegt den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. Untersuchungen/Berechnungen haben dabei ergeben, dass die Niederschlagsentwässerung über den bestehenden Mischwasserkanal erfolgen muss. Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.

Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen.“

Abwägungsbeschluss § 4 Abs. 2 BauGB:

„Der Hinweis wird berücksichtigt. Für das Baugebiet wurde im Rahmen der Erschließungsplanung eine geotechnische Untersuchung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des geplanten Baugebietes vorwiegend quartäre Schichten aus Lehm vorherrschend sind. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist entsprechend nicht möglich.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde eine Generalentwässerungsplanung für die Gesamtgemeinde vorgenommen. Im Zuge der aktuell erstellten Schmutzfrachtberechnung mit eingehender Hydrodynamischer Kanalnetzberechnung konnte der Anschluss des BG Neundorf West im Mischsystem nachgewiesen werden. Die Gemeinde plant, die vorhandenen Ressourcen im bestehenden Mischwassernetz bestmöglich auszunutzen und das vorhandene Stauraumvolumen am RÜB 1.1 optimal auszunutzen. Weiterhin würden die zusätzlichen Kosten für eine Trennentwässerung im vorliegenden Fall dem Ziel, günstigen Wohnraum für Einheimische zu schaffen, entgegenstehen. Negative Auswirkungen auf die Mischkanalisation können aufgrund der o.g. Nachweisverfahren ausgeschlossen werden. Die Überplanung liegt den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. An der Festsetzung wird festgehalten.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde die Errichtung eines Grabens entlang der Baugebietsgrenze zur Ableitung des Außengebietswassers geplant. Dieser verläuft an den Außengrenzen des Baugebietes entlang. Entlang der nördlichen und östlichen Außengrenzen wird das Plangebiet um eine Grünfläche erweitert, die der Anlage des Graben sowie der Wartung dienen soll.

Weiterhin ist das Kanalnetz ausreichend dimensioniert, um auch das anfallende Niederschlagswasser der Grundstücke aufzunehmen.

Weiterhin ermöglichen die Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude weitestgehend die Hauseingänge über Straßen- bzw. Geländeneiveau zu errichten. Von einer verbindlichen Festsetzung hierzu wird abgesehen, da ein erhöhtes Risiko für Problematiken durch Starkregenereignisse, auch in Kombination mit der Ableitung von Außenwasser durch den neu anzulegenden Graben nicht erkannt werden kann. Zudem würden hierdurch aufgrund der Hanglage in Kombination mit einer talseitigen Erschließung der meisten Grundstücke ggf. unverhältnismäßig hohe Gebäudekubaturen entstehen. Um einen ausreichenden Schutz bei Starkregenereignissen dennoch zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass Gebäude konstruktiv so auszubilden sind (wasserdichte Keller-/Untergeschosse), dass abfließender Starkregen nicht eindringen kann. Die Begründung wird um Ausführungen zu Starkregenereignissen ergänzt.“

TOP 3.1.3.8**Bayernwerk Netz GmbH; Schreiben vom 08.10.2020**

Es wird auf die Stellungnahme vom 26.08.2019 verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Die Stellungnahme bezog sich weitestgehend auf Inhalte der Erschließungsplanung und ist für die Flächennutzungsplanänderung nicht relevant. Der Forderung nach Darstellung der 20 kV-Leitung wurde auch in der Flächennutzungsplanänderung nachgekommen. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

TOP 3.1.3.9**PLEdoc GmbH; Schreiben vom 02.10.2020**

Es wird mitgeteilt, dass von der PLEdoc GmbH, verwaltete Versorgungsanlagen von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Es ist keine Abwägung erforderlich.

Nach Beendigung Ihres Vortrags beantwortet Frau B. Fragen aus dem Gremium.

GRM Stadie fragt nach der Leistungsfähigkeit der Einmündung Neundorfer Straße / Steinleitenweg. Er befürchtet eine signifikante Zunahme des Verkehrs in diesem Bereich, der durch das Neubaugebiet ausgelöst wird und möchte wissen, wer die Berechnungen hierzu vorgenommen hat. Frau B. antwortet, dass sie die Berechnungen persönlich vorgenommen hat. In Spitzenzeiten erwartet sie einen Verkehrszuwachs von 18 Fahrzeugen pro Stunde. Das staatliche Straßenbauamt sieht angesichts dieser Prognose aber keinen Handlungsbedarf. GRM Stadie wendet ein, dass im Steinleitenweg im Einmündungsbereich der Begegnungsverkehr nur mit Mühe möglich sei und auch das Ein- und Ausfädeln vom Steinleitenweg auf die Staatsstraße Probleme für die Verkehrsteilnehmer bereithalte. Frau B. gibt zu, dass die verkehrliche Situation durch das Neubaugebiet nicht besser werde. Das staatliche Bauamt stimme aber einer weiteren Zufahrt in die Staatsstraße derzeit nicht zu. Sollte sich die Verkehrssituation wider Erwarten doch deutlich verschlechtern, müsse das staatliche Bauamt die Situation neu bewerten.

Beschluss:

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros bezüglich der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zugestimmt. Es wird festgestellt, dass Änderungen an der Planung nicht erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 3.2. Feststellungsbeschluss**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.10.2020 fest und beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro die genehmigungsfähige Fassung der Flächennutzungsplanänderung herzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Nach Erteilung der Genehmigung ist diese ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 4. Bebauungsplan "Neundorf Ost"
Referent: Mitarbeiterin des Planungsbüros TB Markert**TOP 4.1.** Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**Sachvortrag:**

Die Mitarbeiterin vom Planungsbüro TB Markert erklärt, dass auch zu TOP 4.1 so verfahren werden soll, dass über die Stellungnahmen am Schluss als Ganzes abgestimmt werden soll. Da die Eingaben und Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans „Neundorf Ost“ sich weitgehend decken, liest sie zu TOP 4.1 lediglich diejenigen Stellungnahmen vor, die sich inhaltlich von den bereits zu TOP 3.1 vorgelesenen Stellungnahmen unterscheiden.

TOP 4.1.1

Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben oder keine Einwände erhoben bzw. Hinweise vorgebracht:

- Markt Weisendorf
 - Markt Emskirchen
 - Gemeinde Oberreichenbach
 - Stadt Herzogenaurach
 - Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
 - Amt für ländliche Entwicklung
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 - Bund Naturschutz e.V.
 - Handwerkskammer Mittelfranken
 - Kreisbrandrat
 - Kreisheimatpfleger
 - Landesbund für Vogelschutz
-

- Verkehrsbund Großraum Nürnberg GmbH
- Deutsche Post AG
- Telekom Technik GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- HerzoWerke GmbH
- Polizei Herzogenaurach
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken

TOP 4.1.2

Einwendungen aus der Öffentlichkeit

Einwendung vom 16.10.2020

Nach Einsicht der Entwürfe für die Bauleitplanung „Neundorf Ost“ und Zugang des Anschreibens von TB Market wird der Planung ausdrücklich widersprochen und wird wie folgt Stellung genommen:

Lt. TB Market ist eine Ortsrand Eingrünung im Anschluss des Grundstück des Einwenders „nicht weiter geplant“— auf dem Entwurf ist diese jedoch nach wie vor auf dem ausgemarkten Weg eingezeichnet. Warum ist das so?

Es wird angenommen, dass mit dem gemeindeeigenem Grundstück der ausgemarkte Zufahrtsweg gemeint ist? Dieser Zufahrtsweg wurde im Rahmen der Flurbereinigung mit Zustimmung aller Grundstückseigentümer ausgemarkt. Das war und ist natürlich sinnvoll.

Ist es wirklich möglich ohne Zustimmung der Neundorfer Grundstückseigentümer einen Weg einfach für eine Ortsrandeingrünung umzuwidmen und Quasi evtl. Bauwilligen zu verkaufen?

Werden die Grundstückseigentümer, die damals der Flurbereinigung zugestimmt haben dafür entsprechend entschädigt?

Warum nimmt sich die Gemeinde bewusst die Möglichkeit — auch wenn jetzt nicht benötigt - diesen Weg für evtl. spätere Erschließungen bei zu behalten?

Ist das nicht zu kurz gedacht?

Bzgl. Einmündung in den Steinleitenweg ist das Straßenbauamt der Ansicht, dass ca. 5 m Breite ausreichend sind - es wurde offenbar nicht bedacht, dass genau im Bereich der Einmündung beidseits Häuser stehen und eine Ein- und Ausfahrt daher nicht im 90 Grad Winkel möglich ist.

Es besteht erheblich mehr Platzbedarf schon für PKW mit „Normalbreite“.

Neundorf befindet sich auf dem Land - fast alle Bewohner haben Landwirtschaftliche Fläche, die mit schwerem Gerät bewirtschaftet werden.

Diese Fahrzeuge haben alle eine Breite von mehr als 230 cm- selbst ein Kastenwagen ist 230 cm breit - es ist unmöglich, dass hier mit Gegenverkehr gleichzeitig eingebogen werden kann.

Auf der Staatsstraße herrscht derzeit ein Verkehr von ca. 5542 Fahrzeugen pro Tag! Dieser Verkehr wird dadurch stark behindert werden. Ist das von der Gemeinde wirklich so gewollt?

Dies könnte man durch eine Zufahrtsmöglichkeit am Ortseingang problemlos umgehen!

Unter Topografisch schwer umsetzbar ist wahrscheinlich gemeint, dass es in diesem Bereich bergauf geht?

Hier wird darauf hingewiesen, dass in den umliegenden Ortsteilen wie Falkendorf (Hirschberg) oder z.B. in Wilhelmsdorf erhebliche größere Höhenunterschiede bewältigt werden.

Wurde von TB Markert der Höhenunterschied ermittelt? Mit wieviel Prozent Steigung müsste geplant werden?

Zum anderen würde die Straße auch nicht im „Bereich der Ortseinfahrt“ liegen sondern geschätzt mindestens 30 Meter nach dem Ortschild.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Fläche ist zwar als Grünfläche dargestellt, jedoch findet keine Gehölzpflanzung im Sinne einer Ortsrandeingrünung auf der Fläche statt, die zu negativen Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen führt. Die festgesetzte Grünfläche dient der Anlage eines Grabens zur Ableitung von Außengebietswasser, welches von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bei Starkregenereignissen auf das Baugebiet einwirkt. Der Zugang zu sämtlichen landwirtschaftlichen Flächen bleibt entweder durch die Zufahrt von der Neundorfer Straße oder durch den Steinleitenweg erhalten. Einschränkungen in der Befahrbarkeit der Flächen entstehen nicht. Änderungen zum derzeitigen Zustand können nicht erkannt werden, zumal die überplante Teilfläche auch bislang nicht als Weg genutzt wurde. Die für die Grünfläche genutzte Teilfläche des Flurstücks 351 verbleibt

weiterhin in gemeindlichem Eigentum. Sollte es also tatsächlich zu einer späteren Ausweitung des Plangebietes nach Osten hinkommen und der Graben wird in diesem Teilbereich obsolet, wäre eine Nutzungsänderung der Fläche weiterhin möglich. Eine solche Ausweitung erscheint aus mehreren Gründen jedoch nicht für wahrscheinlich. So wurden der Gemeinde durch die Landes- und Regionalplanung deutliche Grenzen in Bezug auf die Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen gesetzt. Ebenso entspricht eine weitere bauliche Entwicklung in Richtung des Ortsteils Münchaurach nicht dem gemeindlichen Planungswillen. Ein Zusammenwachsen benachbarter Siedlungseinheiten sowie die Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen soll vermieden werden.

Eine weitere Zufahrt von der Neundorfer Straße wäre durch das Staatliche Bauamt für das geplante Baugebiet auch nicht genehmigungsfähig. Das Staatliche Bauamt hat unmissverständlich klargestellt, dass die Erschließung der Grundstücke des geplanten Baugebietes ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz über die Gemeindestraße „Steinleitenweg“ vorzusehen ist.

Die Ausführungen zur Zunahme der landwirtschaftlichen Fahrzeuge an der Einmündung zum Steinleitenweg von der Neundorfer Straße können nicht ganz nachvollzogen werden. Bei einer Bebauung mit Wohnhäusern kann ein Mehr an landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht erwartet werden; landwirtschaftliche Betriebe sind im Baugebiet nicht zulässig. Auch hier sei nochmals gesagt, dass eine weitere Zufahrt von der Neundorfer Straße am Ortseingang (am Beginn der Bebauung, ein konkreter Lageplan wurde dem Staatlichen Bauamt vorgelegt) für das geplante Baugebiet nicht genehmigungsfähig ist und somit auch nicht als Alternative angeboten werden kann. Handlungsspielräume durch die Gemeinde bestehen hier nicht.

Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Kreuzung Neundorfer Straße/Steinleitenweg bestehen nicht. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält detaillierte Berechnungen über die dortige voraussichtliche Zunahme des Verkehrs. Durch die geringfügige Zunahme sind nach Aussage der zuständigen Fachbehörden (Staatliches Bauamt) Maßnahmen am Knotenpunkt nicht erforderlich.

TOP 4.1.3

Einwendungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

TOP 4.1.3.1

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 15.10.2020

Bereich Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von Anbauflächen berührt. Der Verlust an landwirtschaftlichen Kulturflächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Eine Prüfung der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche ergab aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht folgendes:

Die geplante Ausgleichsfläche auf der Flurnummer 289 (Gemarkung Neundorf), derzeit landwirtschaftlich genutztes Grünland, hat eine Bodenbonität der Grünlandzahl von 39.

Die Fläche befindet sich damit unter der durchschnittlichen Grünlandzahl im Landkreis Erlangen-Höchstadt (Grünlandzahl 44) und ist deshalb aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht als Ausgleichsfläche geeignet.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden, dass die Fläche auch zukünftig für landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht. Ansonsten gehen der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren.

Bezüglich des geplanten Umbruches der derzeitigen Grünlandfläche weisen wir auf Art. 3 BayNatSchG hin, nach dem der Umbruch von Dauergrünlandflächen verboten ist, bzw. auf Antrag zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen wird.

Aufgrund des aus unserer Sicht noch immer landwirtschaftlichen Charakters des Ortes Neundorf und der räumlichen Nähe des Planungsgebietes zu landwirtschaftlichen Nutzflächen bitten wir zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen den geplanten „Wohnbauflächen“ und „landwirtschaftlicher Nutzung“ vorsorglich folgenden Hinweis in die Planung mit aufzunehmen:

Auf die von den landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages- und Nachtzeiten) wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und

zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegten Maß hinausgehen.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

In der Gemeinde Aurachtal besteht ein Bedarf an Wohnbauland, insbesondere auch in den kleineren Ortsteilen. Für die Schaffung des Wohnbaulands wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich, da die bestehenden Flächenpotentiale durch Baulücken oder bestehende Bebauungspläne in der Gemeinde nicht ausreichen bzw. nicht zur Verfügung stehen. Weiterhin wird für den benötigten naturschutzfachlichen Ausgleich die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Durch Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans konnte die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verringert werden. Des Weiteren steht die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung als extensives Grünland mit Streuobst weiterhin zur Verfügung, wenn auch nicht in intensiver Nutzung.

Eine ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigung für Umbruchmaßnahmen wird im Rahmen der Umsetzung beantragt.

Ein entsprechender Hinweis zur Duldung landwirtschaftlicher Immissionen ist im Bebauungsplan bereits enthalten und hat für die Flächennutzungsplanänderung keine Relevanz.

Änderungen an der Planung sind nicht erforderlich.

Bereich Forsten

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, sind diese mit dem Amt abzusprechen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:

Weitere Ausgleichflächen sind nicht erforderlich

TOP 4.1.3.2

Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 15.10.2020

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit dem zuständigen IHK-Gremium wird mitgeteilt, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände gegen die o.g. Planungen bestehen.

Die vorgesehene Ausweisung als Wohngebiet kommt den Bedürfnissen vor Ort entgegen. Durch die Entwicklung von Wohnen werden weder wirtschaftliche Interessen eingeschränkt noch sind Nutzungskonflikte mit anderen Nutzungen derzeit erkennbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Es ist keine Abwägung erforderlich.

TOP 4.1.3.3

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Schreiben vom 16.10.2020

Formelle Einwendungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird gebeten, die in der Planzeichnung eingetragenen Nutzungsschablonen zu vergrößern.

Der Hinweis wird berücksichtigt:

Die Nutzungsschablonen werden zur Klarstellung vergrößert. Änderungen an der Planung sind nicht angezeigt

Umweltrecht

Die deutlichen Einwände aus der ersten Beteiligungsrunde wurden abgearbeitet, insbesondere hat man sich mit den Themen Starkregen und Versickerung von Niederschlagswasser befasst und das eingearbeitet.

Es verbleibt allerdings mit nicht ganz nachvollziehbaren Ausführungen zu Kanal und RÜB bei einer Mischwasserkanalisation für das ganze Baugebiet. Die Beurteilung dazu wird aber dem Wasserwirtschaftsamt überlassen, das die dortigen Verhältnisse besser beurteilen kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Die Gemeinde verbleibt bei ihrem Beschluss, dass Baugebiet mit einer Mischkanalisation auszustatten. Auf die Abwägung zu den vorangegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen. An den Abwägungsbeschlüssen wird festgehalten. Eine erneute Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes ist im Rahmen der erneuten Beteiligung nicht eingegangen. Den Hinweisen und Einwendungen des Wasserwirtschaftsamtes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde, bis auf die Forderung nach einer Trennentwässerung, nachgekommen.

TOP 4.1.3.4

Planungsverband Region Nürnberg, Schreiben vom 14.10.2020

Laut Planunterlagen S.19 (Begründungstext zum Bebauungsplan) hat die Gemeinde Aurachtal am 09.09.2020 einen Beschluss getroffen, wonach ein kontinuierliches Leerstands-Management implementiert wird. Angesichts dieser Tatsache und angesichts des Umstands, dass es sich bei der o.a. Planung um ein ortsteilbezogenes Planvorhaben mit vergleichsweise geringen Flächenumfang handelt, erscheint auf Grund dieser Beschlussfassung die o.a. Bauleitplanung aus regionalplanerischer Sicht gerade noch vertretbar.

Im Hinblick auf künftige Bauleitplanungen wird darauf hingewiesen, dass eine Auseinandersetzung mit dem kommunalen Bedarf sowie den Innenentwicklungspotenzialen gemäß der Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung“ vom 7. Januar 2020 obligatorisch ist. Dabei sind die Ergebnisse und Aktivitäten der installierten Leerstands-Managements (siehe Beschluss vom 09.09.2020) zwingend mit einzubeziehen und plausibel darzulegen sowie konkrete Aktivierungsstrategien aufzuzeigen. Andernfalls würden künftig, gemäß Auslegungshilfe, sämtliche Innenentwicklungspotentiale voll angerechnet und vom Bedarf abgezogen werden

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Sie wird im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

TOP 4.1.3.5

Staatliches Bauamt Nürnberg, Schreiben vom 07.10.2020

Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg wird der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes zugestimmt, wenn die Auflagen des Schreibens vom 11.08.2020 (Az.: S2400-4322.2-2559) berücksichtigt werden.

Es wird um Übersendung der rechtsgültigen Bauleitpläne (einschließlich Satzung) gebeten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Auf die Abwägung im Rahmen des Beteiligungsschritts gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen. Der Gemeinderat hält an den Abwägungsbeschlüssen zur Stellungnahme vom 11.08.2020 fest. Dabei wurde den Hinweisen und Einwendungen des Staatlichen Bauamtes entsprochen. Der Abwägungsbeschluss wird der Vollständigkeit halber im Folgenden aufgeführt:

„Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt zum Plangebiet führt wie bislang geplant über den westlich gelegenen Steinleitenweg. Eine zweite Zufahrt von der Neundorfer Straße im Osten des Plangebietes ist weder jetzt noch zukünftig vorgesehen. Eine illegale Nutzung des Grundstücks Flst.-Nr. 351 als Zufahrt zum Plangebiet kann aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten nicht erwartet werden. Das Grundstück Flst.-Nr. 351 ist in diesem Bereich in keinsten Weise befestigt und wird weitestgehend mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mitbewirtschaftet und auch die gegebenen Höhenentwicklung bietet wenig Möglichkeiten der Befahrbarkeit. Weiterhin wird in der geänderten Entwurfssfassung dieser Bereich überplant. Eine Anfahrbarkeit der Grundstücke ist somit ebenfalls nicht mehr gegeben. Das Wegstück mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg dient der

Erreichbarkeit des weiterführenden Wirtschaftsweges Flst.-Nr. 349/1 in Richtung Osten und der Befahrung hinterliegender landwirtschaftlicher Grundstücke.

Auch die fuß- und radwegmäßige Erschließung des Baugebietes ist über den Steinleitenweg gesichert.

Die weiteren Hinweise haben keine Relevanz für die Flächennutzungsplanänderung und finden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Berücksichtigung.“

TOP 4.1.3.6

Regierung von Mittelfranken, Landesentwicklung und Umweltfragen, Schreiben vom 14.10.2020

Es wurde bereits mit Schreiben vom 02.09.2019 aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen. Im Vergleich zu den vorangegangenen Stellungnahmen wird der Verweis in den Planunterlagen auf den Gemeinderatsbeschluss zur Implementierung eines kommunalen Flächenmanagements begrüßt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben. Vorsorglich wird aber darauf hingewiesen, dass zukünftige Bauleitplanungen entsprechend der Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung“ (Stand: 07.01.2020) bedarfsgerecht und insbesondere unter vorrangiger Aktivierung und Entwicklung vorhandener Innenentwicklungspotenziale zu bewerten sind. Hier sind dann auch die Ergebnisse des Flächenmanagements mit einzubeziehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren wird diese berücksichtigt.

TOP 4.1.3.7

Wasserwirtschaftsamt, Schreiben vom 16.10.2020

Mit Schreiben vom 28.10.2019 und 15.07.2020 wurden bereits Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zu den vorangegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen. An den gefassten Abwägungsbeschlüssen wird festgehalten. Diese werden der Vollständigkeit halber im Folgenden aufgeführt:

Abwägungsbeschluss § 4 Abs. 1 BauGB:

„Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und Bauausführung berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Auf die DIN 19731 und § 12 BayBodSchV wird im Planblatt bereits hingewiesen.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Erschließungsplanung wurden das Kanalsystem für den gesamten Ortsteil Neundorf überplant. Die Überplanung liegt den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. Untersuchungen/Berechnungen haben dabei ergeben, dass die Niederschlagsentwässerung über den bestehenden Mischwasserkanal erfolgen muss. Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.

Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen.“

Abwägungsbeschluss § 4 Abs. 2 BauGB:

„Der Hinweis wird berücksichtigt. Für das Baugebiet wurde im Rahmen der Erschließungsplanung eine geotechnische Untersuchung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des geplanten Baugebietes vorwiegend quartäre Schichten aus Lehm vorherrschend sind. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist entsprechend nicht möglich.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde eine Generalentwässerungsplanung für die Gesamtgemeinde vorgenommen. Im Zuge der aktuell erstellten Schmutzfrachtberechnung mit eingehender Hydrodynamischer Kanalnetzberechnung konnte der Anschluss des BG Neundorf West im Mischsystem nachgewiesen werden. Die Gemeinde plant, die vorhandenen Ressourcen im bestehenden Mischwassernetz bestmöglich auszunutzen und das vorhandene Stauraumvolumen am RÜB 1.1 optimal auszunutzen. Weiterhin würden die zusätzlichen Kosten für eine Trennentwässerung im vorliegenden Fall dem Ziel, günstigen Wohnraum für Einheimische zu schaffen, entgegenstehen.

Negative Auswirkungen auf die Mischkanalisation können aufgrund der o.g. Nachweisverfahren ausgeschlossen werden. Die Überplanung liegt den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. An der Festsetzung wird festgehalten.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde die Errichtung eines Grabens entlang der Baugebietsgrenze zur Ableitung des Außengebietswassers geplant. Dieser verläuft an den Außengrenzen des Baugebietes entlang. Entlang der nördlichen und östlichen Außengrenzen wird das Plangebiet um eine Grünfläche erweitert, die der Anlage des Graben sowie der Wartung dienen soll.

Weiterhin ist das Kanalnetz ausreichend dimensioniert, um auch das anfallende Niederschlagswasser der Grundstücke aufzunehmen.

Weiterhin ermöglichen die Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude weitestgehend die Hauseingänge über Straßen- bzw. Geländeneiveau zu errichten. Von einer verbindlichen Festsetzung hierzu wird abgesehen, da ein erhöhtes Risiko für Problematiken durch Starkregenereignisse, auch in Kombination mit der Ableitung von Außenwasser durch den neu anzulegenden Graben nicht erkannt werden kann. Zudem würden hierdurch aufgrund der Hanglage in Kombination mit einer talseitigen Erschließung der meisten Grundstücke ggf. unverhältnismäßig hohe Gebäudekubaturen entstehen. Um einen ausreichenden Schutz bei Starkregenereignissen dennoch zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass Gebäude konstruktiv so auszubilden sind (wasserdichte Keller-/Untergeschosse), dass abfließender Starkregen nicht eindringen kann. Die Begründung wird um Ausführungen zu Starkregenereignissen ergänzt.“

TOP 4.1.3.8

Bayernwerk Netz GmbH; Schreiben vom 08.10.2020

Es wird auf die Stellungnahme vom 26.08.2019 verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zu den vorangegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen. An den gefassten Abwägungsbeschlüssen wird grundsätzlich festgehalten. Die Hinweise/Einwendungen bezogen sich weitestgehend auf Inhalte der Erschließungsplanung. Der Forderung nach einer nachrichtlichen Übernahme des 20 kV-Kabels wurde nachgekommen.

Die Abwägungsbeschlüsse werden der Vollständigkeit halber im Folgenden aufgeführt:

Abwägungsbeschluss § 4 Abs. 1 BauGB:

„Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. In den Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen, dass der Bestand und Betrieb von Versorgungsleitungen nicht gefährdet werden darf.

Eine Übernahme der Leitungstrassen als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Die Informationen zur Gasversorgung werden in der Begründung zum Bebauungsplan angepasst.“

Abwägungsbeschluss § 4 Abs. 2 BauGB:

„Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom 26.08.2020 bezog sich weitestgehend auf Inhalte der Erschließungsplanung. Das 20 kV-Kabel wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Detailplanungen im Bereich des Kabels sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.“

TOP 4.1.3.9

PLEdoc GmbH; Schreiben vom 02.10.2020

Es wird mitgeteilt, dass von der PLEdoc GmbH, verwaltete Versorgungsanlagen von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung.

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:
Es ist keine Abwägung erforderlich.*

Beschluss:

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros bezüglich der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zugestimmt. Es wird festgestellt, dass Änderungen an der Planung nicht erforderlich sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

TOP 4.2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Neundorf Ost“ in der Fassung vom 21.10.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und beauftragt die Verwaltung den Satzungsbeschluss nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ortsüblich bekanntzumachen. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	13

Nach erfolgter Abstimmung umreißt der Vorsitzende den von der Verwaltung angedachten Zeitplan für die weiteren Schritte.

Wenn alle Genehmigungsschritte reibungslos funktionieren, könnte die Erschließung von der Gemeinde ab November 2020 ausgeschrieben werden. Submissionstermin könnte dann Anfang Dezember 2020 sein. Eine Vergabe der Leistungen wäre dann zeitnah möglich.

Die Referentin verlässt um 20:57 Uhr die Sitzung.

TOP 5. Ergebnisvorstellung Starkregen Risikomanagement der Gemeinde Aurachtal
Referent: Herr B., Spekter GmbH**Sachvortrag:**

Starkregen mit Sturzfluten mit erheblichen Schäden und Gefährdungen von Leib und Leben nehmen zu. Wie real die Gefahr ist, hat das Starkregenereignis vom 11. August 2020 belegt.

Erfahrungen zeigen, dass die Gründe für die Höhe von Sturzflutschäden in der Unkenntnis über gefährdete Gebiete und Gebäude sowie in nicht erfolgter Warnung und Alarmierung liegen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.09.2018 deswegen beschlossen, die Firma SPEKTER mit dem von Freistaat Bayern mit 75 % geförderten Projekt „Integralen Sturzflut-Risikomanagement“ zu beauftragen. Die Firma SPEKTER hat das Projekt nunmehr abgeschlossen und stellt die Ergebnisse im Gemeinderat vor.

Entsprechend den Förderrichtlinien ist die weitere Vorgehensweise zur Veröffentlichung der Ergebnisse und Durchführung der nächsten Schritte zu beraten und zu beschließen.

Wesentliche Punkte sind die Information von Rettungskräften und Bürgern, die Veranlassung weiterer Planungsleistungen zum Schutz der kommunalen Infrastruktur und die Einführung eines Starkregen-Frühalarmsystems.

Der Vorsitzende begrüßt den Referenten von der Firma SPEKTER in der Sitzung und rekapituliert noch einmal die bisher durchgeführten Schritte des Sturzflutmanagements von der Auftragsvergabe in der Sitzung vom 26.09.2018 bis zur Vorstellung der Zwischenergebnisse in der Gemeinderatssitzung vom 13.03.2019. Anschließend übergibt er das Wort an Herrn B., der dem Gemeinderat und der anwesenden Öffentlichkeit die Ergebnisse der im Rahmen des Sturzflutmanagements gemachten Analyse inklusiver der Benennung von Gefahrenpunkten mittels einer Powerpoint-Präsentation vorstellt.

Während der Präsentation betreten der 2. BGM Peter Jordan um 20:03 Uhr und GRM Schnappauf um 20:04 Uhr die Halle.

Im Anschluss an die Präsentation erhalten die Gemeinderatsmitglieder die Gelegenheit zur Nachfrage.

GRM Heller möchte wissen, ob die aktuell in der Entwicklung befindlichen neuen Baugebiete mit untersucht worden sind. Herr B. erklärt, dass dies nicht der Fall sei, da durch den Fördergeber immer nur der aktuelle Ist-Zustand gefördert werde. Es wäre aber kein Problem, im Nachhinein Untersuchungen zu den neuen Baugebieten vorzunehmen.

3. BGM Scherzer weist den Referenten auf einen Kanaldeckel in der Höchstadter Straße auf Höhe der Einmündung der Straße „Auf den Kellern“ hin, den es bei Rückstau aus der Straße hebt. Dies war der Firma Spekter bisher unbekannt, Herr B. wird dies für die weiteren Schritte aber berücksichtigen.

GRM Zollhöfer möchte wissen, inwieweit sich das Auffüllen von Baulücken auf die Berechnungen auswirken. Nach Auskunft von Herrn B. sind bei kleineren Baulücken bis zu 800 m² keine neuen Berechnungen durchzuführen, der Bauherr solle aber bei Einreichung des Bauantrags auf die potentiellen Gefahren durch Starkregen hingewiesen werden. Der Bauherr sollte per Unterschrift bestätigen, dementsprechend belehrt worden zu sein, damit die Gemeinde rechtlich abgesichert ist. Bei Neubauf Flächen oberhalb der genannten 800 m² sollte aber die Simulation für diesen Bereich noch einmal durchgeführt werden.

GRM Heller hakt an dieser Stelle noch einmal nach und erbittet eine Handlungsempfehlung für Neubaugebiete. Der Mitarbeiter der Fa. Spekter betont noch einmal, dass für Baugebiete größer als 800 m² die Simulation noch einmal durchgeführt werden und den Bauherren auch aufgezeigt werden

sollte, auf welcher Seite des Hauses Zugänge, Kellerabgänge etc. sinnvoll errichtet werden können und wo eher nicht.

Beschluss:

1. Der Schlussbericht der Firma SPEKTER wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Rettungskräfte und Bürger der Gemeinde Aurachtal werden über die Ergebnisse der Starkregengefahren- und Risikokarten über öffentliche Veranstaltung der Gemeinde, Information im Gemeindeblatt und Pressemitteilungen informiert. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Veranstaltungen und Printveröffentlichungen vorzubereiten. Den Bürgern wird der vorgestellte, webbasierte Abruf über die Überflutungsgefährdungslage ihrer Liegenschaften von SPEKTER freigeschaltet.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die vorgestellten baulichen Maßnahmen auf deren Machbarkeit zu prüfen und eine Priorisierung vorzunehmen. Anschließend sind Honorarangebote für Planungsleistungen nach HOAI einzuholen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt auf Grundlage der Risiko-Ermittlungen gefährdete Öffentliche, kommunale oder sensible Gebäude zu prüfen und gegebenenfalls Objektschutzmaßnahmen zur Sicherung dieser zu veranlassen.
5. Die Gemeinde Aurachtal beabsichtigt ein Starkregen-Frühalarmsystem zu beschaffen. Die Verwaltung wird beauftragt Angebote für das vorgestellte Starkregen-Frühalarmsystem einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Im Anschluss verlässt der Referent die Sitzung um 20:41 Uhr.

TOP 6. Neufassung der Hundesteuersatzung

Sachvortrag:

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung ist am 01. Januar 1997 in Kraft getreten.

Sie wurde seither dreimal geändert (Einführung eines erhöhten Steuersatzes für Kampfhunde, Umstellung von 50,00 DM auf 25,56 Euro und Listung der Hunderassen, die von der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit erfasst werden).

Die Satzung entsprach damit der zuletzt im Jahr 2006 geänderten amtlichen Mustersatzung des bayerischen Staatsministeriums des Inneren, auch hinsichtlich der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände.

Im August 2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Neufassung der Mustersatzung veröffentlicht, die nunmehr als Grundlage für die geänderte Hundesteuersatzung der Gemeinde dient. Mustersatzungen i. S. v. Art. 2 Abs. 2 des

Kommunalabgabengesetzes (KAG), wie die Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer, stellen einen Vorschlag für gemeindliche Satzungen dar. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde im Rahmen ihres Rechts auf Selbstverwaltung unter Einhaltung höherrangiger Rechtsvorschriften zu entscheiden, wie sie eine gemeindliche Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer gestaltet, ob sie die Mustersatzung übernimmt oder inwieweit sie davon abweicht.

Die Hundesteuer ist als Aufwandssteuer geknüpft an das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet. Belastet werden soll der Aufwand, der über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgeht. Das Halten eines Hundes für Zwecke der persönlichen Lebensführung geht über die Befriedung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus und erfordert einen - wenn auch unter Umständen nicht sehr erheblichen - zusätzlichen Vermögensaufwand. Bei der Hundehaltung handelt es sich somit aus steuerrechtlicher Sicht um einen Sachverhalt, bei dem finanzielle Mittel für etwas aufgewendet werden, was nicht zum allgemeinen Lebensbedarf gerechnet wird.

Festlegung des Hundesteuersatzes

Derzeit hat die Gemeinde Aurachtal einen einheitlichen Abgabesatz für jeden Hund in Höhe von 25,56 Euro. Die bayerische Mustersatzung lässt alternativ auch eine Staffelung der Steuersätze bei der Haltung eines zweiten oder weiteren Hundes in einem Haushalt zu.

Nachstehend zum Vergleich die Hundesteuersätze der Nachbargemeinden:

Die Steuer beträgt für den/jeden	Markt Emskirchen	Herzogenaurach	Oberreichenbach	Weisendorf
ersten Hund	50,00 Euro	55,00 Euro	60,00 Euro	40,00 Euro
zweiten Hund	100,00 Euro	55,00 Euro	60,00 Euro	80,00 Euro
weiteren Hund	100,00 Euro	55,00 Euro	60,00 Euro	120,00 Euro
Kampfhund	620,00 Euro	688,00 Euro	600,00 Euro	500,00 Euro

Die Sätze der weiteren kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Erlangen-Höchstadt variieren beim einfachen Steuersatz zwischen 32,00 Euro und 80,00 Euro.

Denkbar wäre, die Hundesteuer zu staffeln und in den verschiedenen Tarifen wie folgt festzusetzen (jeweils in einen durch zwölf teilbaren Betrag):

Tarif	bisher	neu
wenn ein Hund gehalten wird	25,56 Euro	36,00 Euro oder 42,00 Euro
für den zweiten Hund	25,56 Euro	60,00 Euro
für jeden weiteren Hund	25,56 Euro	84,00 Euro
Kampfhund	520,00 Euro	540,00 Euro

Der aktuelle Hundesteuersatz von 25,56 Euro wird seit 1997 erhoben. Eine Erhöhung auf 36,00 Euro bzw. 42,00 Euro würde eine Steigerung von 40,85 % oder 64,32 % bedeuten. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland ist im Zeitraum 01/1997 bis 07/2020 von 77,1 auf 106,1 Punkte, also um rund 38 % gestiegen. Außerdem erscheint es angebracht, die Hundehalter auch an den Kosten für die Beseitigung von Verunreinigung durch Hunde zu beteiligen.

In der Gemeinde Aurachtal werden mit Stand 01.10.2020 insgesamt 212 Hunde (175 Ersthunde, 33 Zweithunde, 2 Dritthunde, 1 vierten und 1 fünften Hund) gehalten.

Aufgrund des aktuellen Hundebestandes wäre durch die Steuererhöhung ab 2021 mit einem jährlichen Steuermehrertrag in Höhe von annähernd 3.000,00 Euro bzw. 4.000,00 Euro zu rechnen.

Erhöhter Steuersatz für Kampfhunde

Es ist wohl davon auszugehen, dass die erhöhte Besteuerung der Haltung sogenannter Kampfhunde beibehalten werden soll.

Bei bestimmten Hunderassen (Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu), die unter die Kategorie 1 fallen, wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet. Wer in Bayern einen solchen Hund halten will, braucht die Erlaubnis seiner Wohnsitzgemeinde.

Dagegen wird bei den Hunderassen der Kategorie 2 die Kampfhundeeigenschaft nur vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen.

Unabhängig davon, ob für einen Hund mit gesteigerter Aggressivität (Kampfhund) ein Negativzeugnis (Wesenstest) vorliegt, kann die Gemeinde diese Hunde mit dem erhöhten Steuersatz belegen. Das Negativzeugnis führt für Rottweiler, Bullterrier und Co. lediglich zu einem Wegfall der sicherheitsrechtlichen Erlaubnispflicht, ändert aber nichts an der abstrakten rechtlichen Gefährlichkeit der betroffenen Hunderassen. Dies erlaubt es der Gemeinde, auch in solchen Fällen durch einen erhöhten Steuersatz auf die Minimierung einer als gefährlich vermuteten Hundepopulation hinzuwirken.

Bisher sind Hunde der Kategorie 2 mit Negativzeugnis nach bestandem Wesenstest nicht mit dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde belegt (vgl. § 5a Abs. 5 der bisherigen Hundesteuersatzung).

Sofern für gefährliche Hunde mit positivem Wesenstest der reguläre Steuersatz gelten soll, müsste § 5 - Steuermaßstab und Steuersatz - um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

„(3) Kampfhunde im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (HundGefV), für die ein Nachweis vorliegt, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen (positiver Wesenstest), werden mit dem üblichen Staffelnzins besteuert.“

Aktuell ist in Aurachtal kein Kampfhund gemeldet.

Der Vorsitzende erklärt dem Gremium kurz den Unterschied zwischen der Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums und dem von der Verwaltung ausgearbeiteten Satzungsvorschlag. BGM Schumann erklärt, dass er aus Gründen der Einfachheit bei der Besteuerung von Behindertenbegleithunden (§ 2 Nr. 8 der Hundesteuersatzung), sog. Assistenzhunden, nicht vom Mustersatzungstext abweichen möchte.

Hierüber lässt er ohne weitere Aussprache separat abstimmen, bevor er die Satzung weiter bespricht:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, bei der Besteuerung von Behindertenbegleithunden dem Satzungsmuster des Bayerischen Staatsministeriums zu folgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Als nächstes fragt BGM Schumann das Gremium, ob bei Nachweis der Unbedenklichkeit bei einem Kategorie-II-Hund („Wesenstest“) der normale Steuersatz oder der erhöhte Satz für Kampfhunde zur Anwendung kommen soll. GRM Becker möchte wissen, wie oft im Leben eines Hundes der Wesenstest durchgeführt werden muss. GRM Heller erklärt daraufhin dem Gremium kurz die rechtliche Lage, wonach der Test im Alter von ca. 18 Monaten durchgeführt wird und nur bei einer

Änderung der verhaltensprägenden Umständen (Halterwechsel, Wechsel einer Bezugsperson) der Test wiederholt wird.

Im Anschluss lässt der Vorsitzende über den Sachverhalt abschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass bei Vorlage eines Sachverständigengutachtens über das Wesen und die Verhaltensweisen des betreffenden Hundes („Wesenstest“) der normale Hundesteuersatz verlangt werden soll, sofern durch das Gutachten nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Der Vorsitzende erklärt, dass er den Vorschlag der Verwaltung, künftig für einen Kampfhund einen Steuersatz von 540,- € zu verlangen, für zu niedrig angesetzt und schlägt dem Gremium einen Steuersatz von 840,- € pro Jahr und Kampfhund vor. 3. BGM Scherzer und GRM Zollhöfer erklären, dass auch sie die vorgeschlagenen 540,- € für zu niedrig gewählt halten.

GRM Stadie widerspricht, da seiner Meinung nach jeder Hund nur so gut wie sein Besitzer sei. 840,- € seien daher übertrieben. Außerdem ist ihm nicht klar, was gelten solle, wenn der erforderliche Wesenstest für einen Kategorie-II-Hund nicht beigebracht werden könne. Der Vorsitzende erklärt, dass der Hund dann wie ein Kategorie-I-Hund behandelt werden würde, die Hundehaltung also nur bei Nachweis eines besonderen Interesses gestattet und der Steuersatz für Kampfhunde angewendet würde. Auf Nachfrage von GRM Stadie erklärt BGM Schumann, dass gegenwärtig keine als Kampfhunde eingestuft Hunde in Aurachtal leben.

GRM Schuh fragt an, ob es in der neuen Satzung ungewollte Möglichkeiten der Steuervermeidung bei der Haltung von mehreren Hunden durch Anmeldung auf verschiedene Personen gäbe. BGM Schumann antwortet, dass laut Satzungstext Ehepartner in einem Haushalt immer gemeinsam Hundehalter sind. Es ist aber durchaus möglich, Hunde auf andere erwachsene Hausgenossen anzumelden; etwa auf die im selben Haus lebenden Großeltern mit eigener Wohnung.

GRM Engelhardt erkundigt sich danach, ob man als Bürger Hundebesitzer ansprechen könne, wenn deren Hunde zukünftig keine Hundemarke tragen. Der Vorsitzende antwortet, dass Ansprechen möglich, aber letztlich folgenlos sei.

GRM Zollhöfer regt zum Schluss der Debatte an, die Hundesteuersatzung regelmäßig alle 5-6 Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Im Anschluss wird über folgenden

Beschluss

abgestimmt:

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Aurachtal folgende Satzung:

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den

Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	42,00 Euro
für den zweiten Hund	60,00 Euro
für jeden weiteren Hund	84,00 Euro
für jeden Kampfhund	840,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in §1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (HundGefV) genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Kampfhunde im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (HundGefV), für die ein Nachweis vorliegt, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen, werden mit dem üblichen Staffelfzins besteuert.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 1.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke kostenpflichtig ausgehändigt.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 24.02.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.03.2003, außer Kraft.“

Die Satzung soll von der Verwaltung alle sechs Jahre überprüft werden. Bei erkanntem Bedarf soll die Verwaltung die Satzung dem Gemeinderat zur erneuten Beschlussfassung vorlegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 7. Digitalfunk BOS - Bestellung der digitalen Meldeempfänger für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren als überplanmäßige Beschaffung

Sachvortrag:

Der Freistaat Bayern plant, im Jahr 2021 die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren vollständig auf ein digitales Verfahren umzustellen. Zu diesem Zweck müssen die vorhandenen analogen Funkmeldeempfänger („Pager“) vollständig durch neue digitale Geräte ersetzt werden. Die Beschaffung wird durch den Freistaat Bayern mit 80% der Kosten gefördert. Daher hat die Staatsregierung die dafür notwendigen Geräte auch zentral für alle Beteiligten Aufwandsträger ausgeschrieben.

Der notwendige Zuwendungsantrag kann förderunschädlich auch nach der Beschaffung gestellt werden.

Die zentrale Ausschreibung wurde von der Firma *Motorola Solutions Germany GmbH* gewonnen. Die Geräte können ab sofort dort bestellt werden. Ein förderfähiges Paket – bestehend aus dem Meldeempfänger inklusive Lizenz, einem Netzteil, der Ladestation mit Antenne, dem Akku und einer Gürteltragetasche – kostet im Jahr 2020 **bei 16% MwSt. 520,84 € brutto**. Ab 2021 läge der Preis dann bei 534,31 € (inkl. 19% MwSt.).

In der Sitzung vom 13.11.2019 hat der Gemeinderat beschlossen, sich an dieser Sammel-ausschreibung zu beteiligen und erklärte, 20 Geräte verbindlich abzunehmen. Haushaltsmittel wurden für das Jahr 2020 allerdings nicht eingestellt, da dies erst für 2021 geplant war. Die Verwaltung hält es für sinnvoll, die Geräte dennoch bereits jetzt mit überplanmäßigen Mitteln zu bestellen, um der Gemeinde den Mehrwertsteuervorteil zu sichern. Dieser beläuft sich bei 20 Geräten auf insgesamt auf 269,40 €; die **Gesamtkosten bei Beschaffung im Jahr 2020** belaufen sich auf **10.416,80 €**.

Einzelpreis brutto 2020	Gesamtpreis brutto 2020 (20 Pager)	Einzelpreis brutto 2021	Gesamtpreis brutto 2021 (20 Pager)	Differenz
520,84 €	10.416,80 €	534,31 €	10.686,20 €	269,40 €

Jedes Gerät würde 2020 von der Regierung mit 416,67 € bezuschusst werden; bei 20 Pagern beträgt die Förderung dann insgesamt **8.333,44 €**. Der Eigenanteil betrüge **2.083,36 €**. Bei einer Beschaffung 2021 läge die Förderung bei 427,45 € (einzeln) bzw. 8.548,96 € (gesamt). Der Eigenanteil betrüge 2.137,24 €.

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 c) der Geschäftsordnung der Gemeinde Aurachtal darf der Erste Bürgermeister über überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 7.500,- € selbst entscheiden. Da diese Summe deutlich überschritten wird, ist für die Bestellung der Funkmeldeempfänger noch in diesem Jahr ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, gemäß des Beschlusses vom 13.11.2019, 20 BOS Funkmeldeempfänger (Pager) zu beschaffen, die Pager bereits im laufendem Jahr für 10.416,80 € bei der Firma *Motorola Solutions Germany GmbH* zu beschaffen. Die notwendigen Finanzmittel werden überplanmäßig bereitgestellt.

Sollte die Beschaffung nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können, bevor der Mehrwertsteuersatz wieder auf 19% angehoben wird, werden für das Haushaltsjahr 2021 Finanzmittel in Höhe von 10.686,20 € eingestellt. Der Kauf der Pager für 10.686,20 € gilt in diesem Fall als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 8. Neuregelungen der Unternehmereigenschaft nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Sachvortrag:

Mit dem Jahressteuergesetz 2015 ist die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand neu geregelt und an das europäische Mehrwertsteuerrecht angepasst worden. Die bisherige Anknüpfung an den Betrieb gewerblicher Art (bisher nur für die Wasserversorgung) ist damit aufgehoben worden und wird daher tendenziell zu einer Ausweitung der Umsatzsteuerpflichten von Gemeinden führen. Ob die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, hängt davon ab, ob ihr die Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen oder ob sie auf einer privatrechtlichen Grundlage erfolgen.

Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz trat zum 1. Januar 2016 in Kraft. Zusätzlich wurde den juristischen Personen des öffentlichen Rechts in dem eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt. Die Gemeinden konnten dem zuständigen Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte.

Die Gemeinde Aurachtal hat von dieser Option gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2016 Gebrauch gemacht, mit der Folge, dass das neue Umsatzsteuerrecht erst ab dem Haushaltsjahr 2021 anzuwenden ist.

Mit Art. 1 Nr. 2 des (ersten) Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 29.06.2020, hat der Gesetzgeber nun den spätesten Zeitpunkt der Anwendung des § 2b UStG auf den 01.01.2023 verschoben. Damit verlängert sich die Optionsfrist kraft Gesetzes gem. § 27 Abs. 22a UStG bis zum 31.12.2022.

Der Vorsitzende erklärt kurz dem Gremium den Sachverhalt aus der Sitzungsvorlage. *Währenddessen ist GRM Schuh zwischen 21:04 Uhr und 21:06 Uhr nicht in der Halle.*

Der Gemeinderat nimmt von der Verlängerung der Optionsfrist bis 31.12.2022 Kenntnis. Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

TOP 9. Vorstellung und Billigung der Ergebnisse aus der Sitzung v. 12.10.2020 des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten zur Umsetzung des Antrags "Ein Baum für jedes Aurachtaler Neugeborene"

Sachvortrag:

Der Vorsitzende erläutert dem Gremium die wesentlichen Ergebnisse aus der Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten vom 12.10.2020.

Gepflanzt werden sollen neben Obst- auch Laubbäume. Es sollen Angebote von Gärtnereien und Baumschulen für die Lieferung der Bäume eingeholt werden. Die Eltern der Neugeborenen sollen einen Gutschein erhalten, den sie in der Gärtnerei einlösen können. Baumgutscheine, die von den Beschenkten mangels eigenem Garten nicht eingelöst werden können, sollen zur Pflanzung eines größeren Baums auf noch zu bestimmenden öffentlichen Grund gesammelt werden. Die Baumpflege dieser Bäume übernimmt der Bauhof. Startschuss der Aktion wäre dann im Jahr 2021.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit den Vorschlägen des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten zur Umsetzung des Antrags „Ein Baum für jedes Aurachtaler Neugeborene“ einverstanden und stimmt der Umsetzung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 10. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Sachvortrag:

Mitteilungen des 1. Bürgermeisters erfolgen nicht. Daher wird sofort in die Fragerunde der Ratsmitglieder eingetreten.

GRM Heller bringt das Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEK) zur Sprache und erklärt, dass es bei vielen Aurachtaler Bürgern auf Unverständnis bzw. Nichtwissen stößt. Das SEK sei viel zu bürokratisch verfasst worden, selbst bei Gemeinderatsmitgliedern sind teilweise große Wissenslücken zu diesem Thema vorhanden. GRM Heller sieht es als problematisch an, dass Pläne nicht

ausreichend als solche gekennzeichnet sind und daher leicht mit tatsächlichen Vorhaben der Gemeinde verwechselt werden können. Er möchte daher eine Arbeitsgruppe zum SEK bilden lassen, deren Aufgabe darin besteht, das SEK für alle verständlich zu erläutern und so klarzustellen, was im SEK lediglich ein Entwicklungsvorschlag und was Fakt sei.

BGM Schumann erläutert GRM Heller kurz die Historie des SEK.

Währenddessen verlässt GRM Dr. Fuchs um 21:14 Uhr die Halle.

Der Vorsitzende führt aus, dass für die einzelnen Ortsteile zwischen 2015 und 2019 „Vorbereitende Untersuchungen“ inklusive Bürgerbeteiligung und Ortsbegehungen durchgeführt wurden, um eine Aufnahme in das Programm der Städtebauförderung bzw. der Dorferneuerung zu erreichen. Das auf diesen „Vorbereitenden Untersuchungen“ fußende SEK ist aber kein festgezurrtes Konzept, sondern kann bei neuen Entwicklungen auch an die geänderten Umstände angepasst werden. Daher beinhaltet das SEK auch keine Vorgaben, die zwingend umgesetzt werden müssten, sondern lediglich Vorschläge für eine Entwicklung, die aufgegriffen werden können.

GRM Dr. Fuchs betritt um 21:16 Uhr die Halle.

Im Übrigen habe er sich bereits mit Herrn Matthias Rühl, dem federführenden Stadtplaner des SEK ausgetauscht und ihn wissen lassen, dass eventuell noch Veranstaltungen zum Thema und Abänderungen des SEK auf ihn zukommen könnten. Der Vorsitzende sagt dem Gremium zu, Herrn Rühl wieder zu einer Gemeinderatssitzung einzuladen, um an der Fortentwicklung des SEK zu arbeiten, nachdem auch GRM Stadie sich darüber beklagt hat, weder den aktuellen Plan gesehen noch eine verständliche Zusammenfassung erhalten zu haben.

TOP 11. Bürgerfragestunde

Sachvortrag:

- Ein im Publikum anwesender Bürger fragt an, warum der Bauhof die Durchlässe nicht gereinigt habe, als die Gräben das letzte Mal gepflegt wurden. GRM Frank Jordan erklärt, dass die nicht gereinigten Durchlässe demnächst erneuert werden müssen. Daher habe man sich die Reinigung gespart.
- Eine Reihe anwesender Bürger beschwert sich im Rahmen der Bürgerfragestunde über die Sanierungssatzung für den Ortskern von Münchaurach. Im SEK (siehe TOP 11) sei nicht darauf eingegangen worden, ob und wenn ja welche negativen Auswirkungen der Erlass einer Sanierungssatzung auf die betroffenen Grundstückseigentümer habe. Insbesondere der Eintrag ins Grundbuch stößt auf viel Unverständnis. Auf Nachfrage beim Grundbuchamt habe man die Antwort bekommen, dass die Eintragung verfügungsbeschränkend für die Eigentümer sei. Daher wird von einigen Anwesenden die Rechtmäßigkeit der Grundbucheintragung angezweifelt.

Auf Ablehnung bei den Anwohnern stößt auch die Anwendung des § 144 BauGB im Sanierungsgebiet, der ihrer Meinung nach einer Veränderungssperre gleichkommt.

Auch wird darüber geklagt, dass sich die Betroffenen nicht ausreichend informiert fühlen. Von der Existenz der Satzung haben viele erst erfahren, als es bereits zu spät war. Viele Eigentümer im Sanierungsgebiet befürchten, dass sich der Grundbucheintrag negativ auf den Grundstückswert auswirke und dass Renovierungsarbeiten nicht mehr ohne Genehmigung durch die Gemeinde durchgeführt werden können. Das ganze Verfahren wird von den Bürgern als intransparent und gängelnd empfunden, zudem sei es Steuergeldverschwendung.

Aus der Bürgerschaft kommen daher die Forderungen, einzelne Grundstücke auf Antrag der Eigentümer aus dem Sanierungsgebiet auszunehmen, die Satzung nochmals gründlich zu überarbeiten und auf den Grundbucheintrag zu verzichten, zumal dieser bei Sanierungssatzungen anderer Gemeinden nicht üblich sei.

GRM Heller erklärt, dass auch der Gemeinderat mit dem Grundbucheintrag vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Er prangere fehlende Transparenz an und sieht den Fehler bei der Verwaltung, die es unterlassen habe, den Gemeinderat auf dieses Detail hinzuweisen.

BGM Schumann sagt den anwesenden Bürgern zu, dass sich die Gemeinde unter Einbeziehung von Herrn Rühl mit dem Thema nochmals eingehend beschäftigen und bei Fehlern nachjustieren wird. Ein Termin für ein klärendes Gespräch mit den betroffenen Bürgern werde in diesem Rahmen auch aktiv gesucht, soweit es die augenblickliche Situation zulässt. Im Übrigen füge er an, dass auch ohne eine Sanierungssatzung die Gemeinden stets eine Einwirkungsmöglichkeit auf die bauliche Gestaltung habe. Man habe nicht die Absicht, den Betroffenen durch die Sanierungssatzung zu schaden, man wolle vielmehr das Ortsbild voranbringen und sich Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erschließen. Veränderungssperren können Gemeinden immer erlassen, viele Vorhaben waren schon jeher genehmigungspflichtig

Auf Nachfrage nach dem Zeithorizont für das Baugebiet „Neundorf Ost“ erklärt der Vorsitzende, dass die Kalkulation der Baulandpreise erfolgen könne, wenn die Submission für die Ausschreibung der Erschließung erfolgt sei. Danach könne man die auf der Warteliste stehenden Interessenten abfragen. Die Erschließung selbst könne bei gutem Wetter bereits Anfang 2021 starten. Die Bauarbeiten würden dann etwa sechs bis acht Monate dauern.

- Der im Publikum anwesende Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Neundorf regt an, die Feuerwehren bei der Umsetzung des Konzepts zum Sturzflutmanagement zu beteiligen, da diese wertvollen Input liefern können. Der Vorsitzende sagt dies zu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann
1. Bürgermeister

Stephan Lutz
Schriftführung
